



Häufig gestellte Fragen zum REAG/GARP 2.0-Programm

Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF seit dem 1. Januar 2024

Stand: 05.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im vorliegenden Dokument wird ein Teil Ihrer Fragen rund um REAG/GARP 2.0 beantwortet. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden diese in die folgenden Kategorien gegliedert:

1. [Aktuelles](#)
 - a. [Antrags- und Ausreisezahlen](#)
 - b. [Personalisierung und Erreichbarkeit des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0](#)
 - c. [Bearbeitungsdauer der REAG/GARP 2.0-Anträge und Priorisierung](#)
2. [Antragsstellung und -bearbeitung im Allgemeinen](#)
 - a. [Dokumente und Formulare](#)
 - b. [Begründeter Verdacht einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen](#)
 - c. [Dublin-Fälle](#)
 - d. [Vulnerable Fälle](#)
 - e. [Mittellosigkeit](#)
 - f. [Ausreisen mit Kindern](#)
 - g. [Ukraine](#)
 - h. [Anreise zum Flughafen](#)
 - i. [Flugbuchungen](#)
 - j. [Auszahlungen](#)
3. [Eintragungen in das Ausländerzentralregister \(AZR\) und Dublettencheck](#)
4. [Refinanzierung](#)
5. [Wiedereinreisen](#)
6. [Sonstiges](#)
7. [Addendum: Zusammenarbeit und Optimierung im Erstattungsverfahren](#)

Über künftige Aktualisierungen des Dokuments werden Sie grundsätzlich im Zuge einer Neuigkeiten-Meldung auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) informiert.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, so wenden Sie sich gerne an unser Funktionspostfach RG2.0-Info@bamf.bund.de.

Ihr Aufbaustab REAG/GARP 2.0



1. Aktuelles

a. Antrags- und Ausreisezahlen

Wie viele Anträge sind bisher beim BAMF eingereicht worden und wie viele Ausreisen sind bisher (erfolgreich) ermöglicht worden?

Bis zum 31.10.2024 sind beim BAMF 8.149 Anträge eingegangen. Es konnten in diesem Zeitraum bereits 8.292 Personen erfolgreich ausreisen. Damit wurde bereits Ende Oktober das durchschnittliche Antragsaufkommen der vergangenen Jahre erreicht und wird aller Voraussicht nach bis zum Jahresende deutlich überschritten werden."

b. Erreichbarkeit des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0

Gibt es Länderzuständigkeiten bei den Sachbearbeitenden des BAMF?

Die Antragsbearbeitung wird möglichst spezialisiert aufgestellt. Die Mitarbeitenden bearbeiten spezifische Regionen und/oder einzelne Länder.

Wie kann man Kontakt mit dem Aufbaustab REAG/GARP 2.0 aufnehmen?

Für allgemeine Fragen können Sie sich gerne per E-Mail an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de wenden. Bei vorgangsbezogenen Rückfragen können Sie die Chatfunktion im Online-Antragsmodul (OAM) nutzen oder in dringenden Fällen die Hotline mit der Telefonnummer **+49 (0) 911 943 24899** (Servicezeiten: Montag bis Freitag von 11 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 14 Uhr) kontaktieren.

Gibt es eine Notfallnummer, falls es zu Problemen bei der Ausreise außerhalb der regulären Dienstzeit kommt?

Eine solche Notfallnummer kann durch das BAMF nicht bereitgestellt werden.

c. Bearbeitungsdauer der REAG/GARP 2.0-Anträge und Priorisierung

Wie lang dauert aktuell die Bearbeitung eines Antrags? Bei welchen Ländern kommt es im Moment zu besonders langen Bearbeitungszeiten?

Aufgrund des weiterhin hohen Antragsaufkommens kommt es derzeit zu längeren Bearbeitungszeiten bei der Antragsbearbeitung. Bitte stellen Sie sich deshalb darauf ein, dass es bei vollständigen Anträgen aktuell in der Regel bis zu acht Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann, bis Ihr Antrag bearbeitet ist und der Förderbescheid Ihnen zugeht. In Einzelfällen, aktuell insbesondere bei den antragsstarken Herkunftsländern, kann die Bearbeitungszeit bis zu zwölf Wochen betragen.



Nach welcher Reihenfolge bzw. nach welchen Kriterien werden die Anträge bearbeitet?

Grundsätzlich werden die eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Anträge, bei denen die Notwendigkeit einer prioritären Bearbeitung besteht, werden von uns nach Möglichkeit vorrangig behandelt.

Welche Fälle werden aktuell prioritär bearbeitet?

Eine prioritäre Bearbeitung von Fällen ist aktuell beim Vorliegen einer oder mehrerer der nachfolgenden Kriterien möglich:

1. Personenbezogene Kriterien:

- Schwangerschaft ab der 20. Schwangerschaftswoche.
- Drohender Wohnungsverlust bzw. Obdachlosigkeit.

2. Strukturelle Kriterien:

- Dublin-Fälle, sofern das Datum der Dublin-Überstellung bekannt ist.
- Hinweise einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung: Hierbei gilt zu beachten, dass die bloße Androhung einer Abschiebung aufgrund der fehlenden Aussagekraft keinen Priorisierungsgrund darstellen kann.
- Drohende Umverteilung der antragstellenden Person von einer Erstaufnahmeeinrichtung in eine Kommune (z.B. aufgrund der Erreichung von Kapazitätsgrenzen in der Einrichtung): Zwingende Voraussetzung ist hierfür die Einreichung einer validen Begründung im Rahmen der Antragstellung, aus der die Notwendigkeit einer Priorisierung hervorgeht.

3. Kriterien der Passersatzpapierbeschaffung betreffend:

Anträge mit Passersatzpapieren (sogenannte PEP-Fälle), die lediglich eine kurze Gültigkeit nach dem Datum der Antragstellung aufweisen, können nicht mehr prioritär behandelt werden, sofern das BAMF nicht vorher eine neutrale Buchungsbestätigung (NBB) ausgestellt hat.

Ausnahmen gelten für die nachfolgenden Herkunftsländer:

- Äthiopien
- Benin
- Eritrea
- Indien
- Iran
- Jordanien
- Mauretanien
- Pakistan
- Russland
- Somalia
- Vietnam



Um diese Fälle bei Bedarf vorrangig bearbeiten zu können, sind wir Ihnen neben einem entsprechenden Hinweis über die Chatfunktion im Online-Antragsmodul (OAM) für eine zusätzliche E-Mail an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de dankbar. Bitte geben Sie in der Betreffzeile die folgenden Informationen an:

Betreff: OA24-xxxxx Prioritär: Grund: xxxxx

Kann es aufgrund der längeren Bearbeitungszeiten des REAG/GARP 2.0-Antrags zu einer Abschiebung kommen?

Grundsätzlich hat eine REAG/GARP 2.0-Antragstellung keine Auswirkungen auf eine etwaige Abschiebung. Insofern können wir Ihre Bedenken, die sich aktuell durch die längere Antragsbearbeitung ergeben, gut nachvollziehen. Wir raten Ihnen daher, die zuständige Ausländerbehörde frühzeitig über die Absicht einer freiwilligen Rückkehr zu informieren und nach etwaigen Ausreisehindernissen zu fragen (siehe hierzu auch Kapitel 5.1 im „Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung“). Sofern konkrete Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung vorliegen, bemühen wir uns aktuell darum, den Fall prioritär zu bearbeiten. Wir bitten diesbezüglich um einen kurzen Hinweis über die Chat-Funktion im Online-Antragsmodul (OAM) und per E-Mail an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de.

Was können bzw. dürfen AÜSen den Klientinnen und Klienten hinsichtlich der längeren Bearbeitungszeiten sowie der daraus ggf. folgenden Konsequenzen mitteilen?

Bitte gehen Sie im Rahmen der Beratungsgespräche möglichst transparent mit der aktuellen Situation um. Gerne können Sie Ihren Klientinnen und Klienten erläutern, dass nicht Sie als Rückkehrberatende für die Bearbeitung des REAG/GARP 2.0-Antrags verantwortlich sind und die antragsbearbeitende Stelle aktuell bis zu acht Wochen für die Bearbeitung benötigt.

Wie gehe ich in der Rückkehrberatung damit um, wenn Klientinnen und Klienten Ihre Wohnungen und andere Verträge kündigen müssen und es aufgrund der Verzögerungen in der Antragsbearbeitung aber nicht absehbar ist, wann mit einer Ausreise zu rechnen ist?

Sofern Rückkehrinteressierte nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind und Wohnungsverträge sowie andere Verträge gekündigt werden müssen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Antragstellung. Wir werden uns im Rahmen der Antragsprüfung mit Ihnen in Verbindung setzen und gemeinsam das weitere Vorgehen zur Ausreise besprechen. Bitte teilen Sie Ihren Klientinnen und Klienten mit, dass bis zur Absprache des Weiteren Vorgehens keine Kündigungen vorgenommen werden sollen.



2. Antragstellung und -bearbeitung im Allgemeinen

a. Dokumente und Formulare

Allgemeines

Wie soll vorgegangen werden, wenn es Fragen und Änderungsbedarfe zu den einzelnen Dokumenten und Formularen im Rahmen von REAG/GARP 2.0 gibt, wie z.B. dem Förderprogramm, ö.a.?

Das BAMF bemüht sich kontinuierlich um eine Optimierung der Prozesse und Aktualisierung der dazugehörigen Dokumente. Sollte Ihnen in Bezug auf das Förderprogramm oder die bereitgestellten Dokumente ein Optimierungsbedarf auffallen, können Sie Ihre Hinweise gerne über das Funktionspostfach RG2.0-Info@bamf.bund.de beim Bundesamt einreichen.

Werden Blanko-Exemplare entsprechender Dokumente und Formulare (wie beispielsweise des REAG/GARP 2.0 Antragformulars) in Zukunft zum Download bereitgestellt?

Blanko-Exemplare der für die Antragsstellung erforderlichen Dokumente und Formulare sind bereits teilweise auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) im Login-Bereich unter dem Reiter [Downloads](#) verfügbar. Dieses Angebot soll künftig weiter ausgebaut werden.

In den Vorjahren waren Unterschriften auf den REAG/GARP 2.0-Dokumenten nur drei Monate gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums mussten die Unterlagen erneut unterschrieben werden. Gilt im Zuge des REAG/GARP 2.0-Programmes der gleiche Gültigkeitszeitraum wie auch zuvor bei Internationalen Organisation für Migration (IOM)? Wenn ja, könnte aufgrund der aktuellen Bearbeitungsdauer temporär von der erneuten Unterschrift abgesehen werden, um personelle Kapazitäten in den antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) und dem BAMF zu schonen?

Die Unterschrift auf dem Antrag bleibt bis zur Verbescheidung oder Rücknahme gültig. Bei Anträgen, die älter als drei Monate sind, ist eine Bestätigung der AÜS beizufügen, dass der Ausreisewunsch weiterhin besteht. Davon unberührt sind die Gültigkeiten der erforderlichen Nachweise (bspw. Leistungsbescheid als Nachweis für die Mittellosigkeit) bei der Antragstellung. Diese dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Gewährung der Förderung kann nur erfolgen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere bei der Prüfung der Mittellosigkeit wird auf einen Zeitraum von drei Monaten abgestellt. Entsprechend aktuelle Unterlagen sind beizufügen.



Antragsformular

Gibt es Veränderungen im Verfahren der Antragstellung oder bei den Anforderungen an die Anträge?

Für die antragsübermittelnden Stellen hat sich der administrative Prozess nicht wesentlich geändert. Die Antragstellung erfolgt weiterhin über das Online-Antragsmodul (OAM). Der Versand des Bescheides erfolgt ebenfalls über das OAM.

Die Anforderungen an die Anträge haben sich teilweise dahingehend geändert, dass durch die Übernahme durch das BAMF bei bestimmten Fallkonstellationen (z. B. Alleinreisende mit Kindern) ggf. zusätzliche Angaben erforderlich sind, damit eine rechtssichere und einzelfallspezifische Prüfung erfolgen kann. Die Mitarbeitenden des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0 werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen, sofern die Anforderungen an die Anträge nicht erfüllt sind oder weitere Unterlagen benötigt werden.

Wird es möglich sein, einen Antrag ohne Passersatzpapiere zu stellen und diese dann nachzureichen, weil diese in manchen Fällen nur eine sehr kurze Gültigkeit haben?

Ja, eine Antragstellung ohne Passersatzpapiere ist möglich. Fehlende Unterlagen und Papiere müssen anschließend nachgereicht werden, da eine Flugbuchung nur anhand der Ausreisedokumente möglich ist. Es können jedoch nur solche Fälle mit kurzer Gültigkeit des PEPs akzeptiert werden, wenn für dessen Beschaffung eine Neutrale Buchungsbestätigung vom BAMF ausgestellt wurde (Ausnahmen: [siehe 1d, Punkt 3](#)).

Ändert sich etwas an der Transferierungsmöglichkeit zu anderen antragsübermittelnden Stellen (AÜS), falls Antragstellerinnen und Antragsteller während des Antragsverfahrens in den Zuständigkeitsbereich einer anderen AÜS umziehen?

Das Transferieren von Anträgen an eine andere AÜS innerhalb desselben Bundeslands ist im Online-Antragsmodul (OAM) weiterhin möglich. Nähere Informationen finden Sie im OAM-Benutzerhandbuch, das im OAM unter dem Button „Benutzerhandbuch“ in der Navigationsleiste abgelegt ist.

Erklärung über eine freiwillige Rückkehr

In der Erklärung über die freiwillige Rückkehr steht geschrieben, dass diese auch die Kinder von Ausreisenden miteinschließt. Müssen hier die Namen und Geburtsdaten der Kinder eingetragen werden?

In der Erklärung über eine freiwillige Rückkehr sind die Namen der Kinder zu erfassen. Ein Feld zum Eintragen der Geburtsdaten ist in der Erklärung nicht enthalten.



Sollen auch Verzichtserklärungen für Schutzstatus in anderen EU-Ländern aufgenommen werden?

Nein, das ist nicht vorgesehen.

Förderbescheid

Welches Datum muss im Förderbescheid unter Empfangsbekanntnis bei „Eingangsdatum“ eingetragen werden? Handelt es sich hierbei um das Datum, ab dem die Beratenden den Bescheid aus dem Online-Antragsmodul (OAM) herunterladen können oder handelt es sich um das Datum, ab dem der Förderbescheid den rückkehrinteressierten Personen zur Unterschrift vorgelegt wird?

Als Eingangsdatum gilt das Datum der Bekanntgabe (Vorlage) des Förderbescheids gegenüber der antragstellenden Person.

Wird der Förderbescheid weiterhin eine „Flugvouchervfunktion“ beinhalten?

Der Förderbescheid enthält den Buchungscode der Fluggesellschaft über die der Flug gebucht ist. Dies ist unabhängig von der Fluggesellschaft. Bei Flügen mit Airlines, welche die Ticketnummer beim Online Check-in verlangen, wird diese ebenfalls mit aufgeführt. Der Buchungscode ermöglicht den bei vielen Fluglinien favorisierten Online Check-in. Dieser ist bei einigen, meist kleineren Fluggesellschaften zu empfehlen, da ansonsten bei einem Check-in am Flughafenschalter zusätzliche Kosten anfallen können, die nicht über REAG/GARP 2.0 gefördert werden können. Grundsätzlich kann mit dem im Förderbescheid angegebenen Buchungscode aber immer auch ein Check-In am Flughafenschalter erfolgen. Die hier u.U. anfallenden Kosten sind allerdings in der Regel vor Ort am Schalter nur mit Kreditkarte zu begleichen, weswegen nach Möglichkeit nicht auf diese Option zurückgegriffen werden sollte.

Besteht die Möglichkeit den Bescheid mindestens drei Tage vor der Ausreise an die antragsübermittelnden Stellen (AÜS) zu übermitteln, um eine reibungslose Ausreiseorganisation zu gewährleisten?

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Ihnen der Bescheid mind. sieben Kalendertage vor der Ausreise zugeht. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Förderbescheid in Absprache mit der AÜS erst kurzfristig vor der Ausreise erstellt werden kann (z.B. dringender Fall, Ablauf des Passersatzpapiers).

Sofern zusätzlich zur REAG/GARP 2.0-Förderung auch EU Reintegration Programme (EURP)-Leistungen beantragt wurden, die u.a. eine Kurzzeit-Unterstützung (Post Arrival Package) vorsehen, ist es zwingend erforderlich, dass die exakten Flugdaten spätestens fünf Werktage vor der Ausreise durch die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) über das Reintegration Assistance Tool (RIAT) an das BAMF übermittelt werden. Wie kann in solchen Fällen sichergestellt werden, dass den AÜS der Bescheid mindestens fünf Werktage vor Ausreise vorliegt?

Sofern für Fälle zusätzliche Unterstützungsleistungen über weitere Förderprogramme beantragt werden, geben Sie dies bitte im Rahmen der REAG/GARP 2.0-Antragstellung an. Wird im Rahmen der EURP-Antragstellung auch eine Kurzzeit-Unterstützung („Post Arrival Package“) beantragt, sind wir Ihnen für einen ergänzenden Hinweis über die Chat-Funktion im Online-Antragsmodul (OAM) dankbar. Nur so kann das Ausreisedatum mit ausreichend Vorlaufzeit für die Beantragung der Kurzzeit-Unterstützung geplant und sichergestellt werden, dass Sie den Bescheid für REAG/GARP 2.0 mindestens sieben Kalendertage vor Ausreise erhalten werden. Sollte das im OAM vorgeschlagene Flugdatum zu kurzfristig angesetzt sein, dann sollte dieses mit entsprechendem Hinweis auf die EURP-Fristen abgelehnt werden. Bei dringenden Fällen können Sie sich gerne zusätzlich an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de wenden.

Können gegen den Förderbescheid des BAMF Rechtsmittel eingelegt werden?

Ja, gegen einen Förderbescheid des BAMF können Rechtsmittel eingelegt werden. Dies hat aber keine aufenthaltsverlängernde Wirkung. Die gesetzte Ausreisefrist wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht verlängert. Es kann daher sein, dass von Seiten der zuständigen Ausländerbehörde die Rückführung der ausreisepflichtigen Person eingeleitet wird, sofern bis zum Ablauf der Frist das Bundesgebiet nicht verlassen wird.

b. Begründeter Verdacht einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen

Wer stellt die zweckwidrige Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen fest und wer ist in solchen Fällen die zuständige Ansprechperson für Rückfragen?

Sofern in der Rückkehrberatung Anhaltspunkte auftreten, die den Verdacht einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen stützen, können Sie dies gerne über ein entsprechendes Kreuz unter „eingeschränkt förderberechtigter Personenkreis“ (siehe Ziffer 2.3 im Förderprogramm) im Antrag kenntlich machen. Dies gilt für das BAMF als erster Hinweis, dass der Sachverhalt vertieft geprüft werden muss. Neben dem Hinweis auf dem Antrag ist es zudem möglich, dass die Anhaltspunkte im Rahmen einer individuellen Begründung an das BAMF (über den Chat im Online-Antragsmodul oder mithilfe des zugehörigen Formulars, das unter Punkt 1.1.8 im [Download-Bereich](#) von ReturningfromGermany abrufbar ist) übermittelt werden. Das BAMF entscheidet, ob eine zweckwidrige Verwendung der Mittel vorliegt.



Wie ausführlich muss die Begründung der antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) gegenüber dem BAMF in Hinblick auf den Verdacht einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen sein?

Das BAMF ist sich bewusst, dass die Einreichung einer individuellen Begründung im Falle des Verdachts einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für die AÜSen einhergeht, was prinzipiell vermieden werden soll. Allerdings ist die individuelle Begründung ein Erfordernis aus dem Verwaltungsverfahren, da die Kürzung von Förderleistungen aufgrund des begründeten Verdachts einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen eine (Teil)Ablehnung des Antrags darstellt. Die Begründung sollte so umfangreich sein, dass aus ihr die Gründe, welche die Annahme, dass Antragstellende in das Bundesgebiet ohne der Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme, sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung eingereist sind, demonstrieren, für Dritte nachvollziehbar dargelegt werden. Gleichzeitig ist dieses Vorgehen wichtig für die Legitimität des REAG/GARP 2.0-Programms und stellt auch gegenüber der antragstellenden Person ein Gebot der Fairness dar.

c. Dublin-Fälle

Ist eine Förderung von Dublin-Fällen über das REAG/GARP 2.0-Programm möglich?

Eine Förderung von Dublin-Fällen über das REAG/GARP 2.0-Programm ist möglich, sofern Drittstaatsangehörige vor einer Dublin-Überstellung in ihr eigenes Herkunftsland oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat (nicht Dublin-Staat) freiwillig ausreisen. Zuvor müssen sie alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass sie freiwillig in ihr Herkunftsland oder einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat ausreisen möchten (Rücknahmeerklärung). Die zuständige Ausländerbehörde (ABH) ist in diesen Fällen unverzüglich über die beabsichtigte freiwillige Rückkehr in das HKL oder in einen sonstigen aufnahmebereiten Drittstaat zu informieren. Stimmt die ABH einer freiwilligen Ausreise in das Herkunftsland oder in einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat zu, sollte der Ausreisezeitpunkt mindestens einen Monat vor dem Ablauf der Überstellungsfrist eingeplant werden, um sicherzustellen, dass, falls die freiwillige Ausreise doch nicht stattfindet, die Dublin-Überstellung noch fristwährend organisiert werden kann.

Bei Personen, die sich noch im Dublin-Zuständigkeitsbestimmungsprozess befinden, ist ebenfalls die zuständige ABH unverzüglich über die beabsichtigte freiwillige Rückkehr zu informieren. Im Rahmen der Rückkehrberatung ist bei der Ausreiseorganisation zu beachten, dass das Dublin-Verfahren bis zur erfolgten Ausreise weiterbetrieben wird.

Eine freiwillige Ausreise in einen Mitgliedstaat als Dublin-Überstellung ist nicht möglich.

Erhalten Personen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, die Starthilfe?

Personen im Dublin-Verfahren können vor einer Dublin-Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat eine Programmunterstützung für eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat) oder für eine



Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat (nicht Dublin-Staat) erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person noch vor dem Überstellungszeitpunkt unter REAG/GARP 2.0 freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt bzw. in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandert. Das bedeutet, dass die Gewährung einer GARP-Starthilfe grundsätzlich möglich ist und primär von der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person abhängig ist.

d. Vulnerable Fälle

Bei Fragen zum grundsätzlichen Verfahren bei sogenannten Medical Assistance (MEDA)-Fällen, für die die Unterstützung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Rahmen der Ausreiseorganisation erforderlich ist, sei an dieser Stelle auf das Dokument „Informationen zur Ausreiseorganisation von vulnerablen Personen im Rahmen von REAG/GARP 2.0“ verwiesen (siehe Dokument 1.1.4 im [Downloadbereich](#) von [ReturningfromGermany \(RfG\)](#)).

Sind Ausreisen von unbegleiteten Minderjährigen möglich?

Ausreisen von unbegleiteten Minderjährigen sind grundsätzlich möglich, allerdings ist im Rahmen dessen die Klärung einer Vielzahl an Punkten notwendig. Zum einen muss das Vorliegen einer Vormundschaft in Deutschland festgestellt und durch entsprechende Schreiben des Jugendamts oder des Familiengerichtes bestätigt worden sein. Dieser Vormund muss der Ausreise zustimmen, die Fördergelder stellvertretend entgegennehmen und diese dem bzw. der ausreisenden Minderjährigen daraufhin aushändigen. Es muss zudem ermittelt werden, wer die unbegleitete minderjährige Person zum Flughafen bringt. Im Zuge dessen ist es auch erforderlich, einen Airline Escort dazu zu buchen, um die Begleitung auf dem Flug zu gewährleisten. Weiterhin muss im Zielland die neue Wohnsituation und Vormundschaft sichergestellt werden, die auch für die Entgegennahme des Kindes am Zielflughafen zuständig ist. Die Sicherstellung der Vormundschaft erfolgt durch schriftliche Bestätigung im Vorfeld der Ausreise durch den Vormund bzw. die Eltern im Zielland, in welcher diese Person(en) der Ausreise des bzw. der Minderjährigen zustimmen und bestätigen, dass für dessen bzw. deren leibliches Wohl und Inobhutnahme garantiert wird. Diese Bestätigung wird in englischer oder übersetzter Version der Landessprache idealerweise mit Passkopien der im Zielland Sorge tragenden Person übermittelt. Sollte in der Vergangenheit ein Family Assessment durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) durchgeführt und positiv entschieden worden sein, so sind diese Unterlagen mit einzureichen, da hier die o.g. Punkte bereits abgedeckt sind und die Bearbeitungsdauer des Antrags womöglich verkürzt wird.

Gehören schwangere Personen zur vulnerablen Gruppe?

Schwangere Personen gelten je nach Fallkonstellation als vulnerabel. Ob der Fall seitens BAMF oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bearbeitet wird, ist unter anderem vom Fortschritt der Schwangerschaft und von sonstigen Umständen (z.B. Risikoschwangerschaft, medizinische Belange) abhängig.



Wird bei Rückreisenden mit Sprachbarriere/Analphabetismus und daraus resultierender Desorientierung auch weiterhin eine Begleitperson, z.B. zur Begleitung zum/am Flughafen, bewilligt?

Grundsätzlich muss im Einzelfall geprüft werden, inwiefern die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Begleitperson vorliegt. Die Empfehlung der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) wird im Rahmen der Antragsbearbeitung und bei der Entscheidung des BAMF berücksichtigt.

e. Mittellosigkeit

Wie wird eine Leistungsberechtigung für nicht beantragte Sozialleistungen nachgewiesen? Bisher reichte eine Mail der ABH, dass die Personen "grundsätzlich antragsberechtigt für Sozialleistungen" sind. Wird weiterhin so verfahren? Wie soll eine Mittellosigkeit bei Illegalität nachgewiesen werden?

Ja, das ist ausreichend, sofern Asylbezug besteht oder die Personen nur sehr kurz in Deutschland aufhältig sind. Ebenfalls kann eine Bestätigung, dass diese Person in einer Erstaufnahmeeinrichtung o.ä. lebt, ausreichen. Einzelfälle, wenn sich z.B. jemand bereits lange im Bundesgebiet aufgehalten hat, aber keine Leistungen bezogen hat, bedürfen einer genaueren Prüfung (wie wurde der Lebensunterhalt bestritten, wo haben die Personen gelebt, gibt es eine Verpflichtungserklärung usw.). Dies gilt ebenfalls für Personen, die keinen Aufenthaltstitel bzw. keinen Nachweis über den Aufenthalt (Aufenthaltsgestattung/Duldung) besitzen. Sofern bereits eine Strafverfolgung auf Basis des §95 AufenthG erfolgt, wird die grundsätzliche Möglichkeit einer Ausreiseförderung geprüft.

Sollte kein Leistungsbescheid oder kein behördlicher Nachweis für die Mittellosigkeit der antragstellenden Person erbracht werden können, muss die im [Download-Bereich](#) abrufbare „Eidesstattliche Versicherung zur Mittellosigkeit“ für jede volljährige Person des REAG/GARP 2.0-Antrags ausgefüllt und unterschrieben beim BAMF eingereicht werden.

f. Ausreisen mit Kindern

Wie wird damit umgegangen, wenn eine verheiratete Frau mit ihren Kindern freiwillig ausreisen möchte und kein Kontakt mehr zum Vater der Kinder im Herkunftsland besteht? Ist die Zustimmung des Vaters erforderlich und von welcher Stelle muss sie eingeholt werden? Welche Dokumente sind in einer solchen Fallkonstellation erforderlich?

In solchen Fällen ist eine schriftliche Bestätigung des ausreisenden Elternteils gegenüber der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) über die Sachlage und Familienverhältnisse zu erteilen, welche an das BAMF weitergeleitet werden muss. Die AÜS bestätigt des Weiteren durch das Ankreuzen des entsprechenden Felds im REAG/GARP 2.0 Antragsformular, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Ausreise der betroffenen Personen sprechen. Anschließend prüft das BAMF im Rahmen der



Antragsbearbeitung, ob im Ausländerzentralregister und/oder MARiS tatsächlich keine Hinweise auf den Verbleib des zweiten Elternteils oder ein Asylbezug vorliegen.

Wie verhält es sich, wenn ein Elternteil mit seinem Kind bzw. seinen Kindern freiwillig ins Herkunftsland zurückkehren möchte, aber der zweite Elternteil, zu dem weiterhin Kontakt besteht, in Deutschland bzw. der EU bleiben möchte?

In diesem Fall ist das Einverständnis des zweiten Elternteils durch die antragsübermittelnde Stelle einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem REAG/GARP 2.0 Antrag in Form einer Begründung inkl. Unterschrift in deutscher oder englischer Sprache mitsamt der Ausweiskopie des zweiten Elternteils beigelegt werden.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen, wenn ein Elternteil mit seinem Kind bzw. seinen Kindern freiwillig ins Herkunftsland zurückkehren möchte und der Kontakt zum zweiten Elternteil, der sich nicht in Deutschland bzw. der EU befindet, weiterhin besteht?

In einem solchen Fall ist lediglich die Bestätigung durch das Ankreuzen des entsprechenden Felds im REAG/GARP 2.0 Antragsformular seitens der antragsübermittelnden Stelle erforderlich, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Ausreise der betroffenen Personen sprechen.

Wie verhält es sich, wenn der ausreisende Elternteil das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. Sorgerecht besitzt?

Bei dieser Fallkonstellation ist ein Nachweis über das Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. das Sorgerecht erforderlich, der dem REAG/GARP 2.0 Antrag beigelegt werden muss.

g. Ukraine

Können ukrainische Staatsangehörige, die freiwillig in die Ukraine zurückreisen möchten, über REAG/GARP 2.0 gefördert werden?

Ukrainische Staatsangehörige können aufgrund des Krieges und der damit einhergehenden schwierigen Sicherheitslage derzeit nicht über das Programm finanziert in die Ukraine ausreisen. Eine Förderung von ukrainischen Staatsangehörigen, die in einem aufnahmebereiten Drittstaat ausreisen möchten (Weiterwanderung), ist allerdings weiterhin möglich.

h. Anreise zum Flughafen

Organisieren die antragsübermittelnden Stellen (AÜS) weiterhin die Anreise zum Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln?

Für die Organisation der Anreise zum Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist weiterhin die AÜS zuständig. Diese hat gemäß der Programmunterlagen zu REAG/GARP 2.0 zu erfolgen.



Sofern eine Anreise zum Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, entscheidet das BAMF im Rahmen der Antragsbearbeitung über die Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Taxi). Hierfür ist bei der Antragstellung ein separates Formular auszufüllen und einzureichen. Das Formular steht Ihnen im Login-Bereich von [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) zur Verfügung. Die von der AÜS genannten Gründe für die Notwendigkeit einer Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln fließen in die Entscheidung des BAMF mit ein.

Werden Sitzplatzreservierungen in Zügen für die Anreise zum Flughafen finanziert und wenn ja, grundsätzlich oder nur für Familien?

Sitzplatzreservierungen im Zuge einer Bahnreise sind prinzipiell förderfähig. Hierbei sind allerdings die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren. Dies bedeutet konkret, dass lediglich Tickets und Sitzplatzreservierungen der 2. Klasse übernommen werden können.

Warum wird mobilitätseingeschränkten Rückkehrenden (mit ärztlichem Attest) nicht grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, nicht-öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Taxi) zu verwenden?

Die Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln (NÖVM) unterliegt einer individuellen Prüfung. Die Einschätzung der Rückkehrberatungsstellen wird dabei in jedem Fall berücksichtigt. Wichtig hierbei ist, dass die entsprechenden ärztlichen Atteste an das BAMF übermittelt werden. Die Zustimmung erfolgt je nach Einzelfall und ist u.a. abhängig vom Grund der Mobilitätseinschränkung und den verfügbaren Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wie soll vorgegangen werden, falls eine Rückfahrt mit einem nicht-öffentlichen Verkehrsmittel (NÖVM) vom Flughafen zurück in die Unterkunft gebucht werden muss, da der Flug aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten werden kann?

Grundsätzlich kann eine Kostenerstattung nur für die im Förderbescheid bewilligten und von der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) verauslagten Leistungen erfolgen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Kosten für eine Rückfahrt über das Programm abzurechnen, wenn der Antragstellende aus gesundheitlichen Gründen am Abflugtag nicht ausreisen kann. Unter Umständen behält sich das Bundesamt vor, ein ärztliches Attest anzufordern.

i. Flugbuchungen

Wie werden Flugbuchungen vorgenommen?

Die Flüge werden vorrangig über die FRONTEX-Flugbuchungsplattform Frontex Application for Return (FAR) gebucht, sofern die Anforderungen von FAR erfüllt werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit gemäß §7 Bundeshaushaltsordnung. Die Nutzung des Angebotes von FRONTEX stellt in vielen Fällen die wirtschaftlichste Möglichkeit dar, da FRONTEX die Kosten für den



Flug trägt und somit dem Bund und den Ländern in diesem Fall keine Kosten entstehen. Sollten die Anforderungen von FAR nicht erfüllt sein, erfolgt die Flugbuchung über ein vom BAMF beauftragtes Reisebüro.

Welche Personengruppen sind über die FRONTEX-Flugbuchungsplattform Frontex Application for Return (FAR) förderfähig?

Förderfähig über FAR sind die folgenden Personengruppen:

- Drittstaatsangehörige, die sich im Asylverfahren befinden (es liegt keine rechtskräftige Entscheidung vor)
- Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf eine sonstige Schutzform gestellt haben; dazu gehören: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz
- Drittstaatsangehörige, die zur Ausreise verpflichtet sind (kein legaler Aufenthalt)
- Drittstaatsangehörige, die rückgeführt werden sollen
- Drittstaatsangehörige, die eine Ausweisungsverfügung (§ 54ff AufenthG) erhalten haben
- Geduldete
- Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat keinen legalen Aufenthalt haben

Im Rahmen der Förderfähigkeit ist allerdings auch maßgeblich, dass die Personen in kein von FRONTEX FAR-suspendiertes Zielland ausreisen.

Welche deutschen Abflughäfen können im Moment durch REAG/GARP 2.0 bedient werden? Werden in Zukunft auch kleinere deutsche Flughäfen in das Programm aufgenommen?

Grundsätzlich können von allen deutschen Abflughäfen Flüge gebucht werden, so lange die entsprechenden Flugverbindungen in FAR bzw. durch das Reisebüro zur Buchung angeboten werden können. Es gilt jedoch zu beachten, dass v.a. an kleineren Abflughäfen eine Auszahlung von Starthilfen ggf. nicht möglich ist.

Werden Ausreisen nach Russland finanziert bzw. sind Flugbuchungen über Istanbul nach Russland möglich?

Flüge nach Russland können grundsätzlich finanziert und organisiert werden. Allerdings ist das Angebot zum Beispiel im Hinblick auf Direkt- oder Inlandsflüge derzeit aufgrund der EU-Sanktionen gegen Russland als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine stark begrenzt.

Ist es möglich, Direktflüge für die Antragstellenden zu buchen?

Falls es einen verfügbaren Direktflug gibt, wird dieser nach Prüfung und Abwägung der Wirtschaftlichkeit gebucht. Es gilt hierbei zu beachten, dass vor allem Flüge, die durch FRONTEX finanziert werden, oftmals über außereuropäische Flughafen-Drehkreuze gehen. Diese sind aufgrund des Gebots des wirtschaftlichen Handelns vorrangig zu nutzen. Das BAMF versucht jedoch in jedem Fall auf die individuellen Bedürfnisse der Rückkehrenden einzugehen. Im Ergebnis kann dies zu



abweichenden Flugrouten führen, da z.B. Vulnerabilitäten bei der Flugbuchung entsprechend berücksichtigt werden.

Wie ist die empfohlene Umsteigezeit bei Flügen mit Transit?

Die empfohlene Umsteigezeit beträgt mindestens drei Stunden. Das BAMF bucht die Flüge so, dass die Rückkehrenden ausreichend Zeit für den Umstieg am Transitflughafen haben. Bitte beachten Sie, dass es immer wieder zur Flugverspätungen kommt, was die Transitzeiten entsprechend verkürzt und zu einer erhöhten Stresssituation der Rückkehrenden führen kann. In Einzelfällen kann es ggf. zu einer kürzeren Transitzeit kommen, z. B. wenn dies die einzig verfügbare Flugverbindung ist. Hier wird entsprechend Rücksprache mit der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) gehalten.

Wie sind die teils sehr langen Transitzeiten zu erklären?

Das BAMF ist sich bewusst, dass lange Reisezeiten das Stresslevel der Rückkehrenden steigern können und hat daher ein großes Interesse daran, dass die Ausreisen nahtlos und erfolgreich ablaufen können. Jedoch sind dem BAMF in diesem Punkt leider teilweise die Hände gebunden. Die Flugbuchungen erfolgen vorrangig gemäß den Absprachen zwischen Bund und Ländern über die von FRONTEX angebotene Flugbuchungsplattform Frontex Application for Return (FAR), da FRONTEX die Kosten für die Flüge trägt und damit die nationalen Haushalte entlastet werden.

Allerdings sind über FRONTEX nicht alle verfügbaren Flugverbindungen buchbar. Viele buchbare Verbindungen gehen stattdessen über außereuropäische Flughafen-Drehkreuze, was zur Folge hat, dass teils mit längeren Flug- und Transitzeiten zu rechnen ist. Grundsätzlich wird bei der Buchung darauf geachtet, die Transitzeit so kurz wie möglich, aber so lange wie nötig zu wählen.

Sind Inlandsflüge im Zielland förderfähig?

Es ist ein Anliegen des BAMF, die rückkehrende Person - sofern wirtschaftlich vertretbar - per Flugzeug zu dem Flughafen reisen zu lassen, der dem Zielort am nächstgelegenen ist. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Flughafen international angeflogen werden kann. In Einzelfällen, z. B. bei sehr großen Zielländern wie China oder Brasilien, können die Kosten für einen Inlandsflug, sofern dieser aus Deutschland ausgebucht werden kann, im Rahmen des Programms übernommen werden.

Finden Flüge auch an Wochenenden statt?

Das BAMF behält sich in Abstimmung mit der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) und der antragstellenden Person diese Möglichkeit vor, wenn es für alle Beteiligten die beste Option darstellt. Ansonsten wird in der Regel davon abgesehen, Flüge, die an Wochenenden durchgeführt werden, zu buchen, um bei auftretenden Problemen eine bestmögliche Unterstützung zu ermöglichen.

Werden Übernachtungen am Flughafen übernommen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Es können bei entsprechender Erforderlichkeit Übernachtungen am Flughafen finanziert werden. Dies ist beispielsweise häufig der Fall, wenn die Ausreise sehr früh stattfindet und eine rechtzeitige Anreise mit



den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist. Es wird jeweils der Einzelfall betrachtet, so dass es in der Prüfung durch das BAMF durchaus zu unterschiedlichen Feststellungen zwischen einzelnen Fällen kommen kann. Das BAMF orientiert sich bezüglich der Höhe der Kosten am Bundesreisekostengesetz. Grundsätzlich werden Übernachtungen ohne Verpflegung nur nach vorheriger Genehmigung durch das BAMF übernommen.

Gibt es auch weiterhin die Möglichkeit einer vorläufigen Flugreservierung für die Passbeschaffung bei den Konsulaten?

Ja, dies ist weiterhin möglich. Das BAMF stellt in diesen Fällen auf Wunsch eine neutrale Flugbuchungsbestätigung (NBB) aus.

Aufgrund von Schwierigkeiten beim Online Check-in für viele Rückkehrende (wenige digitale Kompetenzen) entstehen für die Rückkehrenden zusätzliche Kosten am Schalter. Ist es möglich diese Kosten durch das REAG/GARP 2.0-Programm zu übernehmen?

Die Kosten für den Check-in am Schalter können nicht über das Programm finanziert werden.

Gibt es Erfahrungswerte oder idealerweise eine Liste, an welchen Flughäfen und bei welchen Fluggesellschaften Kosten in welcher Höhe für den Online-Check-In anfallen?

Eine entsprechende Liste liegt nicht vor und ist aufgrund der stark variierenden und sich ändernden Kosten auch nicht zielführend. Aktuelle Informationen hierzu sollten bei Bedarf auf der Internetseite der im Förderbescheid aufgeführten Airline eigenständig eingeholt werden.

Wie soll vorgegangen werden, wenn es Probleme mit dem Buchungscode gibt, wie beispielsweise, dass mit diesem kein Online-Check-In möglich ist?

Beim Auftreten von derartigen Problemen bitten wir um einen entsprechenden Hinweis über die Chatfunktion des Online-Antragsmoduls (OAM) oder über das Funktionspostfach RG2.0-Info@bamf.bund.de.

j. Auszahlungen

Zu welchem Zeitpunkt kann eine Auszahlung der Reisebeihilfe und ggf. Starthilfe an den Klienten bzw. die Klientin durch die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) erfolgen?

Auszahlungen können erst nach Bestandskraft des Förderbescheids erfolgen. Vor der Auszahlung von Förderleistungen muss die mit dem Bescheid versandte Rechtsbehelfsverzichtserklärung unterschrieben und im Online-Antragsmodul (OAM) hochgeladen werden. Sofern der Klient oder die Klientin die Rechtsbehelfsverzichtserklärung nach Erhalt des Bescheids nicht unterzeichnet, liegen die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Auszahlung nicht vor. Eine Erstattung der ausgelegten Reisebeihilfen erfolgt erst bei vorliegender Bestandskraft des Förderbescheids.



Wird die Reisebeihilfe an die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) erstattet?

Die Reisebeihilfe wird wie auch weitere förderfähige Auslagen nach Einreichung der Unterlagen im Rahmen des Erstattungsverfahrens durch das BAMF erstattet. Die Unterlagen sind über das Online-Antragsmodul (OAM) innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Ausreise einzureichen.

Wie hoch wird die durch die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) vorgeleistete Reisebeihilfe und ggf. Starthilfe verzinst?

Verzinsungen von Vorauszahlungen können bedauerlicherweise nicht über das Programm abgerechnet werden.

3. Eintragungen in das Ausländerzentralregister (AZR) und Dublettencheck

Trägt das BAMF die Entscheidungen über die geförderte freiwillige Ausreise nach §86a AufenthG ins Ausländerzentralregister (AZR) ein oder übernimmt das die zuständige Ausländerbehörde (ABH)?

Die Eintragung in das AZR über die geförderte freiwillige Ausreise nach §86a AufenthG wird seit dem 01.01.2024 durch das BAMF vorgenommen. Das BAMF darf dabei jedoch keine weiteren Eintragungen vornehmen oder die bereits vorhandenen Datensätze verändern. Dafür ist allein die aktenführende Behörde zuständig. Aus diesem Grund informiert das BAMF in Einzelfällen die aktenführende Behörde über notwendige Änderungen oder Unstimmigkeiten in den Datensätzen und nimmt diese nicht selbst vor.

Soll eigentlich weiterhin nach der Ausreise von der Ausländerbehörde (ABH) ein Suchvermerk im AZR eingegeben werden?

Hierzu kann das BAMF keine Aussage treffen. Das BAMF ist nur für die Erfassung der Förderung zuständig und prüft, ob die Grenzübertrittsbescheinigung nach erfolgter Ausreise im AZR erfasst ist. Bei etwaigen Fragen oder Hinweisen zu den sonstigen Eintragungen im AZR wendet sich das BAMF an die aktenführende Behörde.

An wen können sich die antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) wenden, um herauszufinden, ob ein Klient oder eine Klientin bereits in der Vergangenheit gefördert wurde? Gibt es zu Altfällen einen Datenaustausch mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM)?

Die Erfassung von Förderungen erfolgt gem. § 86a AufenthG (2. DAVG) im Ausländerzentralregister (AZR). Das BAMF führt im Rahmen der Antragsprüfung einen automatisierten Datenabgleich mit den im AZR hinterlegten Daten sowie mit den IOM-Daten der letzten 10 Jahre (Zeitraum ab dem 01.01.2014) durch.



Kann eine erneute Förderung gewährt werden, wenn die erste Förderung mehr als zehn Jahre zurückliegt?

Eine erneute Förderung ist in diesem Fall möglich. Für das BAMF gilt diese in einem solchen Fall als Erstförderung, da nicht geprüft werden kann, ob die Personen in der Vergangenheit schon einmal über REAG/GARP unterstützt wurden.

4. Refinanzierung

Gibt es schon Informationen über die zukünftige Bearbeitung von Rückkehranträgen in gegenwärtig noch suspendierte Herkunftsländer, wie beispielsweise Afghanistan? Wie wird die Bearbeitung ablaufen und wie sehen mögliche Unterstützungsleistungen aus?

Freiwillige Ausreisen in suspendierte Länder (Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien) werden aktuell durch die Länder selbst organisiert und durch das BAMF anteilig refinanziert (System der Refinanzierung). Das derzeitige Verfahren zur Refinanzierung von freiwilligen Ausreisen in die Zielstaaten Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien soll im Jahr 2025 schrittweise in das REAG/GARP 2.0-Programm integriert werden. Aktuell wird geprüft, welche Anbieter für Ausreisen in die genannten Zielstaaten genutzt werden können und wie sich eine Einbindung in das operative Verfahren realisieren lässt. Es ist geplant, das Verfahren zur Refinanzierung im Rahmen einer Übergangsphase bis zur kompletten Integration der Zielstaaten in das REAG/GARP 2.0 Programm parallel weiter laufen zu lassen. Die Organisation und Durchführung bereits geplanter Ausreisen soll hierbei nicht beeinträchtigt werden. Sobald hierzu nähere Informationen vorliegen, werden diese im Login-Bereich auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) veröffentlicht.

5. Wiedereinreisen

An wen richte ich die Meldung bei Wiedereinreise einer ausgereisten Person. Wer ist zuständig?

Für Personen, die bis einschließlich 31.12.2023 über REAG/GARP gefördert ausgereist sind, ist die Internationale Organisation für Migration (IOM) zuständig und für Ausreisen ab dem 1. Januar 2024 das BAMF. Wiedereingereiste Personen, die vor dem 31.12.2023 gefördert ausgereist sind, können an das Rückförderungsmanagement der IOM (rueckforderung@iom.int) gemeldet werden.

Sofern Sie Kenntnis über eine Wiedereinreise für einen ausgereisten Fall ab dem 1. Januar 2024 erlangen, bitten wir Sie um eine entsprechende Meldung mit Betreff „Wiedereinreise“ an RG2.0-Info@bamf.bund.de. Im Rahmen der Meldung sollten die folgenden Details genannt werden: Datum der Wiedereinreise, OA-Nummer und AZR-Nummer der wiedereingereisten Person.



6. Sonstiges

Werden weiterhin Schulungen für die Nutzung des Online-Antragsmoduls (OAM) für die antragsübermittelnden Stellen (AÜS) angeboten? Wie/wo erfahre ich, dass neue Schulungen angeboten werden?

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) schult weiterhin zum Umgang mit dem OAM. Entsprechende Schulungstermine können Sie auf der Startseite des OAM unter der Rubrik „Schulungskalender“ nach erfolgtem Login einsehen.



Addendum: Zusammenarbeit und Optimierung im Erstattungsverfahren

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist es ein Anliegen, bestehende Prozesse im Rahmen des REAG/GARP 2.0 Förderprogramms kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehört auch die Optimierung des Erstattungsverfahrens. Die nachfolgenden Hinweise sollen dabei helfen, die Bearbeitung von Erstattungsanträgen zu erleichtern und als Hilfestellung für die antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) dienen. Als Grundlage hierfür dient das REAG/GARP 2.0 Förderprogramm in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der REAG/GARP 2.0 Antragsstellung in Verbindung mit Anlage 1.

a. Hinweise zur richtigen und vollständigen Einreichung von Erstattungsanträgen

Wie in Anlage 1 des REAG/GARP 2.0 Förderprogramms (Stand: 11.09.2024) in Verbindung mit Punkt 6.2 des Förderprogramms aufgeführt, sind alle Erstattungsanträge sowie die dazugehörigen Unterlagen – insbesondere die vollständig ausgefüllte Empfangsbestätigung – im Online-Antragsmodul (OAM) im Bereich „Erstattungsunterlagen übermitteln“ hochzuladen.

Alternativ kann der Erstattungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen auch innerhalb von sechs Wochen nach Ausreise im OAM über das [Modul zur digitalen Übermittlung von Unterlagen](#) eingereicht werden.

Hinweis: Erstattungsunterlagen, die im OAM unter der Rubrik „Anträge verwalten“ eingereicht werden, können für die Bearbeitung und Prüfung der Erstattungen nicht berücksichtigt werden.

b. Transparente Kommunikation über bewilligte Hilfen

Grundsätzlich kann nur eine Kostenerstattung für die im Förderbescheid bewilligten und von der AÜS verauslagten Leistungen erfolgen. Uns ist bewusst, dass manche Regelungen und Vorgaben für die AÜS mit Mehraufwand verbunden sind. Dies ist allerdings den Bestimmungen des AMIF und der Bundeshaushaltsordnung geschuldet.

Die AÜS ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Dokumente und Nachweise bzw. Belege entsprechend der formellen Anforderungen beim BAMF einzureichen (siehe [Anlage 1](#) zum REAG/GARP 2.0 Förderprogramm). Sollten eingereichte Dokumente und Nachweise nicht den genannten Anforderungen entsprechen, behält sich das BAMF vor, eine Erstattung nicht oder nur teilweise vorzunehmen.

Die Anforderungen zur Nachweis- und Belegführung sind in [Anlage 1](#) zum Förderprogramm unter Punkt 1.3 „Nachweis- und Belegführung“ aufgeführt.

c. Überprüfung der Bankdaten

Um eine effiziente Bearbeitung der Erstattungsanträge zu ermöglichen, ist die von der AÜS im OAM hinterlegte Bankverbindung aktuell zu halten und zusätzlich auf der Empfangsbestätigung (EB) zu vermerken.



Wie in [Anlage 1](#) zum Förderprogramm unter Punkt 1.2.4 „Zwingend notwendige Angaben“ beschrieben, müssen alle Felder auf der EB vollständig ausgefüllt werden. Die EB ist unterschrieben, gestempelt und datiert einzureichen.

Als Verwendungszweck ist (neben etwaiger AÜS-interner Kassenzahlen) immer die OA-Nummer des Förderantrags anzugeben, so dass der Erstattungsantrag entsprechend zugeordnet werden kann.

d. Einreichung von Belegen und Rechnungen

Sollte der Nachweis für Fahrtkosten zum Abreiseort mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrsmitteln aus mehreren Seiten bestehen, müssen alle Seiten – wie in der [Anlage 1](#) zum Förderprogramm unter Punkt 1.2 „Voraussetzungen für eine Erstattung der von der AÜS verauslagten Kosten durch das BAMF“ und 1.3 „Nachweis- und Belegführung“ beschrieben – ordnungsgemäß unterschrieben und gestempelt der EB beigelegt sein. Unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Das BAMF wird in diesem Fall die AÜS auffordern, die Unterlagen erneut einzureichen.

e. Änderung der Bankverbindung

Sofern sich die beim BAMF hinterlegte Bankverbindung ändern sollte, ist das BAMF hiervon im Vorfeld zu informieren. Das BAMF behält sich vor, in diesen Fällen eine telefonische bzw. schriftliche Bestätigung bei der AÜS einzuholen.

f. Zahlungserinnerungen

Das BAMF ist bemüht, eingereichte Unterlagen innerhalb von sechs Wochen abschließend zu bearbeiten und zur Auszahlung zu bringen. Es wird gebeten, von Zahlungserinnerungen nach vier Wochen oder früher abzusehen.